

Österreichischer
Gewerkschaftsbund

IV/13 OGB

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Franz-Josefs Kai 51
1010 Wien

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie	
Eing. am	17. Nov. 1999
Zl.	43 1361/43 Belg.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, BearbeiterIn

GZ43 1682/21-IV/3/99 MAD/Pr/252/

Klappe (DW)

320

Datum

10.11.99

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Förderung der außerschulischen Jugend-
erziehung und über die Einrichtung einer
Bundes-Jugendvertretung**

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Eine gesetzliche Verankerung der Jugendförderung entspricht grundsätzlich dem Interesse des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Als Basis für ein Gesetz über die Förderung der außerschulischen Jugendförderung und über die Errichtung einer Bundesjugendvertretung sind für den ÖGB die Entschließungsanträge E 192-NR/XX.GP und E 194-NR/XX.GP heranzuziehen und zu berücksichtigen.

Folgende Punkte dieser Entschließungsanträge sind besonders hervorzuheben:

1. Die verbandliche Jugendförderung und Jugendvertretung als auch die Vertretung der offenen Jugendarbeit sollen zukünftig auf Basis eines Bundesjugendförderungsgesetzes stattfinden.
2. Der Entwurf muss auf Grundlage der Autonomie von Jugendorganisationen und nach dem Prinzip der Flexibilität und Offenheit der Jugendarbeit aufgebaut sein.

Seite - 2 -

3. Die Arbeit sowie die Basiskosten der verbandlichen Jugendarbeit sowie ihres Dachverbandes sind langfristig sicherzustellen.
4. Die Anspruchsvoraussetzungen auf Förderungen sowie die Tätigkeiten die gefördert werden sollen, sind wie im Entschließungsantrag zu übernehmen und einzuarbeiten.

Der Entwurf setzt aus unserer Sicht diese Punkte nicht um und bewirkt das Gegenteil.

1. Die nach dem Entschließungsantrag wahrzunehmenden Tätigkeiten die gefördert werden sollen, sind nicht in dem Entwurf aufgenommen.
2. Es finden sich in der Entschließung E 192-NR/XX.GP keine Anhaltspunkte dafür, dass Jugendorganisationen ohne Rechtspersönlichkeit nach dem Vereinsgesetz keine Verbandsförderung erhalten sollen. Derartige Festlegungen entsprechen nicht den Gegebenheiten der derzeit existenten Jugendorganisationen und wird daher abgelehnt.
3. Ausser Acht gelassen wurden auch Jugendorganisationen, die sich als Teile von Erwachsenenorganisationen und Kulturinitiativen mit Jugendarbeit bundesweit und international, sei es in Struktur oder in Projekten beschäftigen.
4. Die Definition der Begriffe für Dachverbände, Jugendorganisation, Jugendinitiativen ist unklar und verschwommen. Es ist nicht herauszulesen was den konkreten Unterschied zwischen einem Dachverband und einer bundesweiten Jugendorganisation darstellt.
5. Die Voraussetzungen im Entwurf berücksichtigen nicht jene Jugendorganisationen die über die bestehenden Bundesjugendplanmittel gefördert werden.
6. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die Träger sowohl Verbandsförderung als auch Projektförderung erhalten können, was im Entwurf nicht vorgesehen ist.
7. Der § 10 des Entwurfes stellt eine reine Verbürokratisierung der Förderrichtlinien da. Den Richtlinien für die Durchführung der Förderungen kann auch mit weniger Bestimmungen Rechnung getragen werden.
8. Da bereits die Verordnung BGBl II 244/1999 einen im Bundeskanzleramt eingesetzten Jugendbeirat vorsieht, würde es zu einer Doppelgleisigkeit durch die Einrichtung einer Bundesjugendvertretung, laut Entwurf, kommen. Der ÖGB hält es für sinnvoll, die Verordnung für den Bundes-Jugendbeirat auf eine gesetzliche Ebene zu heben um nicht eine Doppelgleisigkeit in der Jugend zu schaffen.

Seite - 3 -

9. Die in diesem Entwurf beschriebene Bundesjugendvertretung widerspricht dem Entschließungsantrag im Bezug auf die Autonomie von Jugendorganisationen. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder hat ausschließlich durch die Organisationen zu erfolgen.
10. Eine Bundesjugendvertretung darf nicht unter der Weisung eines Bundesministers stehen. Auch nicht im Bezug auf die Beschlussfassung einer diesbezüglichen Geschäftsordnung.
11. Eine gesetzlich verankerte Bundes-Jugendvertretung muss mit der größtmöglichen Autonomie ausgestattet sein, da sonst eine offene Diskussion unter den JugendvertreterInnen nicht gewährleistet werden kann. Das ist durch den Entwurf nicht sichergestellt.

Dem Entwurf kann in seiner Gesamtheit aus den genannten und weiteren Gründen nicht beigetreten werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund anerkennt den Österreichischen Bundesjugendring als die autonome Dachorganisation der Jugendorganisationen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert daher, ausgehend von den beschlossenen Entschließungsanträgen sowie unter Berücksichtigung der jetzigen Förderpraxis und der vorliegenden Stellungnahme eine Aufnahme von Gesprächen mit der Dachorganisation der Jugendlichen (ÖBJR) um die Thematik auf eine breitere Basis neu zu diskutieren und einen neuen Entwurf zu erarbeiten.


Fritz Verzetnitsch
Präsident des ÖGB




Karl Drochter
Leitender Sekretär